



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit
Stabsstelle

30. Dez. 2014

EINGEGANGEN

Sprecherin des
Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit
Frau Doris Beneke
Chausseestraße 128/129
10115 Berlin

Andrea Nahles

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 18. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Beneke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2014, mit dem Sie dafür plädieren, die ausländerrechtlichen Beschränkungen in Bezug auf den förderfähigen Personenkreis bei Berufsausbildungsbeihilfe, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitenden Hilfen aufzuheben. Ich antworte Ihnen auch im Namen von Frau Bundesministerin Prof. Dr. Wanka und Herrn Bundesminister Dr. de Maizière, die Sie ebenfalls angeschrieben haben. Die federführende Zuständigkeit für die Thematik liegt im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Ich teile Ihre Einschätzung, dass Bildung für junge Flüchtlinge wichtig ist. Dass wir in diesem Bereich passgenaue Lösungen benötigen, berücksichtigt der Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Der Entwurf sieht eine Änderung von § 8 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 2a BAföG dahingehend vor, den Voraufenthalt in Deutschland für die Inhaber der dort genannten Aufenthaltstitel und für Geduldete von vier Jahren auf 15 Monate zu reduzieren. Über den Verweis auf § 8 Absatz 2 BAföG in § 59 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gilt diese Verbesserung auch für den mit Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähigen Personenkreis. Das BMAS hat als Teil des Gesetzentwurfs gleichzeitig eine entsprechend deutliche Reduzierung der Voraufenthaltsdauer auf 15 Monate auch für § 59 Absatz 2 SGB III eingebracht.

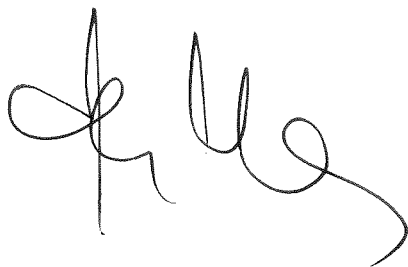
Die Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten soll sicherstellen, dass nur Ausländer mit Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG gefördert werden, deren Aufenthalt im Bundesgebiet voraussichtlich nicht kurzfristiger oder vorübergehender Natur ist. Dabei wird aber zugleich das ausbildungsförderungspolitische Ziel beachtet, Förderungslücken zu vermeiden, die hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer von der Aufnahme einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung abhalten oder sie zum Ausbildungsabbruch bewegen könnten.

Für die Schnittstelle zwischen dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Ausbildungsförderung hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung im SGB II Erleichterungen vorgeschlagen. Die Abstimmung des entsprechenden Referentenentwurfs innerhalb der Bundesregierung ist jedoch noch nicht eingeleitet, sodass derzeit zur Umsetzung noch keine konkrete Aussage getroffen werden kann. Von einer Rechtsänderung würden gegebenenfalls auch junge Ausländer profitieren.

Einer Aufhebung von § 59 SGB III und damit eine Öffnung von Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitenden Hilfen, außerbetrieblicher Berufsausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für sämtliche Personengruppen halte ich nicht für angemessen. Differenzierende Regelungen sind meines Erachtens sachgerecht, um die Interessenlagen der einzelnen Personengruppen, die zu erwartende Verfestigung ihres Aufenthaltes und die entstehenden Kosten für die Arbeitslosenversicherung, aus deren Mitteln die Berufsausbildungsbeihilfe erbracht wird, sachgerecht berücksichtigen zu können.

Ihrem Anliegen, die Förderung junger Flüchtlinge deutlich zu erleichtern, tragen wir mit den geplanten Rechtsänderungen in weitem Umfang Rechnung. Allerdings sollten die Ausbildungsvergütungen auch zukünftig eine angemessene Höhe haben, sodass eine Aufstockung mit Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen des SGB II die Ausnahme bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.